



HOCHSCHULE MAINZ  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 2 | 2015

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

15. April 2015

# Änderungssatzung der Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 15.04.2015

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Mainz in seiner Sitzung am 26.11.2014 die folgende Änderungssatzung der Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien beschlossen. Zu dieser Änderungssatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 6. März 2015 (Tgb. Nr. 1176/15) sein Einvernehmen erklärt.

## Artikel 1

Die Satzung zur Eignungsprüfung der Fachhochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur – Interior Architecture , Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien vom 21. Januar 2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Aufgrund der Namensänderung von Fachhochschule Mainz in Hochschule Mainz wird die Bezeichnung der Satzung wie folgt geändert:

„Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Bachelorstudiengänge Innenarchitektur, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien“.

2. „Interior Architecture“ wird in der Überschrift, in § 1, § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 Nr. 1 gestrichen und „Fachhochschule“ in der Überschrift, in § 1 und § 18 durch „Hochschule“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird beim „Fachbereich II Gestaltung der Fachhochschule“ durch „bei der Hochschule“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt formuliert:

Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen: bis zu zehn selbständig angefertigte Arbeiten (Prüfungsvorleistung gem. § 3).

5. In § 4 Abs. 4 wird „§ 26 Abs. 1 S. 7“ durch „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 4 wird wie folgt formuliert:

Auf Antrag Studierender, von Bewerberinnen oder Bewerbern kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen (§ 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG).

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Zur Studienzulassung in die jeweiligen Studiengänge des § 1 wird die an einer anderen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung nicht anerkannt.

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Wechsler aus Bachelor-Studiengängen nach § 1 von anderen Hochschulen müssen eine Eignungsprüfung nach dieser Satzung ablegen, ebenso Wechsler aus anderen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Mainz.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.04.2015

Prof. Kirstin Arndt  
Dekanin des Fachbereichs Gestaltung  
der Hochschule Mainz